

# **Satzung der Sportschützengesellschaft Adler Hart e.V.**

## **§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein wurde 1927 gegründet und führt den Namen „Sportschützengesellschaft Adler Hart e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in der Bräustraße 1, 84579 Unterneukirchen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein eingetragen.

Das Kalenderjahr ist gleichzeitig das Geschäftsjahr.

## **§ 2 - Aufgaben und Zweck**

Der Verein wird seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Luft-, Federdruck-, oder CO<sub>2</sub>-Waffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen. Zu diesem Zweck ist der Verein Mitglied im Bayerischen Sportschützen-Bund e.V. (BSSB) und erkennt seine Satzung und sportlichen Regeln an.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel und eventuelle Überschüsse des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 - Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der unbescholten ist und sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet.

Bei Minderjährigen bedarf es der schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

## **§ 4 - Beiträge der Mitglieder**

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird.

## **§ 5 - Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt. Ein Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen. Wird der Austritt nicht zum Ende eines Kalenderjahres erklärt, hat das Mitglied die Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr im vollem Umfang zu entrichten;
2. durch Ausschluss aus dem Verein. Über einen Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss, bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand sowie bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens oder eines Verbrechens.

Die Beschwerde des ausgeschlossenen Mitgliedes an die Mitgliederversammlung ist zulässig.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

## **§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anweisungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes und die jeweils im Interesse des Vereins gelegenen Empfehlungen zu befolgen. Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft. Gleichfalls zu den Pflichten der Mitglieder gehört die Entrichtung des Jahresbeitrages.

Die Mitglieder dürfen keinem Vereinsfremden Einrichtungen des Vereins außerhalb des ordentlichen Schießbetriebes zum Gebrauch überlassen. Bei Zuwiderhandlung, haftet allein dieses Vereinsmitglied für alle Schäden und Forderungen, die dem Verein auf Grund dieses Vergehens entstehen. Vereinsfremde dürfen außerhalb des ordentlichen Schießbetriebes nur zu Trainingszwecken die Einrichtungen des Vereins benutzen, wenn Sie nachweislich im BSSB versichert sind und eine schriftliche Genehmigung vom 1. oder 2. Schützenmeister vorlegen.

## **§ 7 - Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, Ausschuss und die Mitgliederversammlung.

Alle Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Schützenmeister,
2. dem 2. Schützenmeister,
3. dem Kassier,
4. dem Schriftführer und
5. dem Sportleiter

Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der Jahreshauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder entscheiden in ihren Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die jeweiligen Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen und durch den 1. oder 2. Schützenmeister und den Schriftführer zu unterzeichnen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der gewählten Amtsperiode aus, wird vom Ausschuss ein neues Vorstandsmitglied mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Zum 1. Schützenmeister können nur solche Mitglieder gewählt werden, die seit mindestens drei Jahren aktives Vereinsmitglied sind und mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Der Ausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Er wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl kann mit einfacher Stimmenmehrheit und durch Zuruf erfolgen.

Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand zu unterstützen und in den in der Satzung vorgesehenen Fällen zu entscheiden. Der Vorstand hat in allen Ausschusssitzungen Sitz und Stimme. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Schützenmeister. Über den Verlauf der Sitzungen sind Protokolle zu führen und durch den 1. oder 2. Schützenmeister und den Schriftführer zu unterzeichnen.

Der 1. Schützenmeister ist verpflichtet, mindestens eine Vorstandssitzung oder Ausschusssitzung pro Kalenderjahr einzuberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Der Termin wird bereits bei der Saisonplanung im September/Okttober durch den Vorstand oder den Ausschuss für das kommende Kalenderjahr festgelegt und mit den Jahrestermeninen zur Mitnahme und Einsicht im Vereinsheim aufgelegt.

Außerdem wird in der Woche vor der Jahreshauptversammlung in der örtlichen Tageszeitung, dem Alt-Neuöttinger Anzeiger auf diesen Termin hingewiesen.

Soweit nicht besondere Wünsche und Anträge vorliegen erstreckt sich die Mitgliederversammlung allgemein auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte.
  - a) des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - b) des Sportleiters über die Leistungen des abgelaufenen Kalenderjahres
  - c) des Kassiers über die Kassenführung und den Stand des Vereinsvermögens;
2. Das Ergebnis der Kassenprüfung durch den Kassenprüfer.
3. Die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Wahl des Vorstandes bei Ablauf der Wahlperiode.
5. Festlegung des Jahresbeitrages.
6. Siegerehrung der Vereinsmeisterschaft.
7. Wünsche und Anträge.

Die Kassenprüfung erfolgt durch ein von der Mitgliederversammlung ernanntes Vereinsmitglied.

Diese feste Tagesordnung muss bei der Ladung nicht gesondert aufgeführt werden.

Sollte die Tagesordnung von dieser abweichen, so muss sie mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung öffentlich im Vereinsheim zur Einsicht ausgehängt werden.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, mindestens drei Monate Mitglied sind und ihren Jahresbeitrag entrichtet haben.

Über die jeweilige Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und durch den 1. oder 2. Schützenmeister und den Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 8 - Satzungsänderungen**

Über eine Satzungsänderung entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt. Zu dieser Mitgliederversammlung muss mit einem persönlichen Anschreiben und Beilage des Änderungsvorschlages mindestens 14 Tage vorher eingeladen werden.

### **§ 9 - Auflösung**

Der Verein kann nur durch Beschluss einer gesondert hierfür einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Einladung zur Auflösung des Vereins hat durch persönliches Anschreiben mindestens unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen zu erfolgen. Zu dem Beschluss der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, soweit nicht gesetzlich zwingend eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

Wird demgemäß die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorstände im Sinne des § 26 BGB als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der § 47 ff BGB.

Das noch vorhandene Vereinsvermögen wird bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nach Abzug aller Verpflichtungen an die für den Vereinssitz zuständige Gemeinde übergeben, mit der Auflage es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Hart an der Alz, den 21.04.2017



1. SM Dr. Werner Bauer



2. SM Peter Reichthalhammer